

Statuten des Vereins «Ernährungsforum Zürich»

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss für Männer und Frauen.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Ernährungsforum Zürich» besteht ein Verein mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Region Zürich.
- 2 Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und dem Verhaltenskodex für Vertragspartner der Stadt Zürich verpflichtet.
- 3 Der Verein strebt die Anerkennung als steuerbefreite juristische Person und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Mitglieder- und Förderbeiträge an.

Art. 2 Zweck

- 1 Das «Ernährungsforum Zürich» versteht sich als Plattform der Gestalter und Förderer eines nachhaltigen Ernährungssystems im Raum Zürich.
- 2 Das «Ernährungsforum Zürich» fördert Esskulturen, Produktionssysteme und Wertschöpfungsketten, die den Bedürfnissen von Menschen, Tieren und der Umwelt gleichermassen gerecht werden.
- 3 Das «Ernährungsforum Zürich» leistet damit einen Beitrag zu einer umweltschonenden Ernährung und zur 2000-Watt-Gesellschaft; dies sind in Zürich zwei politisch gut verankerte Ziele.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Der Vereinszweck wird im Wesentlichen mit folgenden Aufgaben umgesetzt:
 - a) Betreiben einer Kontaktstelle für alle Gestalter und Förderer des Ernährungssystems Zürich, wie auch für die Medien und die interessierte Öffentlichkeit.
 - b) Unterhalt von Kommunikationskanälen zur Förderung der Information und der Vernetzung innerhalb des Ernährungssystems im Raum Zürich.
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, wo insbesondere die Strategien und Leistungen der Gestalter des Ernährungssystems Zürich präsentiert und diskutiert werden können.
 - d) Sensibilisierung der Bevölkerung auch in Kooperation mit Partnern aus dem Medien-, Bildungs- und Forschungssektor.
 - e) Lancierung von Initiativen und Projekte, die der Förderung eines nachhaltigen Ernährungssystems im Raum Zürich dienen.
 - f) Bündelung von Anliegen der Mitglieder des Ernährungsforums an die Stadt Zürich.
 - g) Pflege des Austauschs mit Städten, die den «Milan Urban Food Policy Pact» unterzeichnet haben, wie die Stadt Zürich im Jahr 2015.
- 2 Das «Ernährungsforum Zürich» ist bestrebt, sich mit der Stadt Zürich abzustimmen, die durch die Volksabstimmung vom 26.11.2017 den Auftrag erhielt, eine umweltschonende Ernährung zu fördern.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Aufnahme

- 1 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen in der Region Zürich.
- 2 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Art. 5 Rechte

- 1 Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt; sie können das Mitgliederverzeichnis an den Mitgliederversammlungen einsehen.
- 2 Juristische Personen können ihre Mitgliedschaft im «Ernährungsforum Zürich» öffentlich kommunizieren; Gleiches gilt für natürliche Personen, jedoch nicht in Verbindung mit einer weiteren juristischen Person.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod natürlicher Personen bzw. durch die Auflösung juristischer Personen.
- 2 Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft mit schriftlicher Begründung aufheben. Gegen diesen Entscheid kann ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden, der bis zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, eine ausschließende Wirkung hat.
- 3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

C Vereinsorganisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitskreise
- d) Beirat
- e) Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich im zweiten Quartal stattfinden und werden mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt.
- 2 Die Mitglieder erhalten die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus zugestellt. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, über welche ein Beschluss gefasst werden soll.
- 3 Anträge zu den Geschäften, die in der Tagesordnung aufgeführt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, müssen an der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.
- 5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens ein Monat vorher angekündigt werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Dieser ist gehalten, dem Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt nachzukommen. Auch der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seinem Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.
- 7 Der Antrag zu einem Wahl- oder Sachgeschäft ist angenommen, wenn er die Zustimmung von der

Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Enthaltungen werden zu den ablehnenden Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins bestehen besondere Bestimmungen (Art. 20).

- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; sie sind vom Leiter der Mitgliederversammlung und von dem zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9 Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschliesst.
- 10 Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschliesslich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Übertragung von Vereinsaufgaben (Art. 3) an Arbeitskreise (Art. 10)
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle, der Arbeitskreisleitungen und des Beirats
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags auf Antrag des Vorstandes
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand repräsentiert in angemessener Weise die Akteure des Ernährungssystems Zürich, auch bezüglich Alter und Geschlecht.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten und vier bis sieben Beisitzern, die im Kontakt mit den Arbeitskreisen stehen.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen; er kann für sich, die Arbeitskreise und den Beirat ein Organisationsreglement erlassen.
- 4 Der Vorstand setzt nach Möglichkeit eine Kontaktstelle mit Sitz im Raum Zürich ein und definiert deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 6 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Er tritt mindestens alle vier Monate zusammen.
- 7 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand kooptiert werden. Die Kooption bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
- 8 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per Email) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Falle ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Art. 10 Arbeitskreise

- 1 Die Arbeitskreise bearbeiten Aufgabenbereiche des Ernährungsforums. Sie können zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen.
- 2 Die Leitung eines Arbeitskreises ist von drei Vereinsmitgliedern wahrzunehmen. Ein Arbeitskreis sollte mindestens fünf und maximal fünfzig Personen umfassen. Nach Bedarf können Personen beigezogen werden, die nicht Vereinsmitglied sind.
- 3 Jeder Arbeitskreis rapportiert jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Beirat

- 1 Der Beirat steht den Arbeitskreisen und dem Vorstand bei Bedarf und soweit möglich beratend zur Seite.
- 2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Vereinsmitglieder sein; der Beirat soll nicht mehr als zehn Personen umfassen.

Art. 12 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins nach den allgemeinen Buchführungsregeln gemäss Art. 957a OR, namentlich die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; der Belegnachweis für einzelne Buchführungsvorgänge; die Klarheit und die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Vereins.
- 2 Die Revisionsstelle beantragt der Mitgliederversammlung die Annahme oder Ablehnung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung, inkl. Vermögensnachweis.
- 3 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, wobei mindestens ein Personen Vereinsmitglied ist.

D Finanzen

Art. 13 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Sponsoren (z.B. für Veranstaltungen)
- c) Beiträgen von Stiftungen (z.B. für Projekte)
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand (z.B. für Leistungen)

Art. 14 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen finanziellen Beitrag. Dieser ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr geschuldet. Ein Rückerstattungsanspruch pro rata temporis bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht nicht.
- 2 Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen ist tiefer anzusetzen als für juristische Personen.
- 3 Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen ist nach Grössen Kategorien unterschiedlich hoch anzusetzen.
- 4 Die Höhe der Mitgliederbeiträge soll möglichst über mehrere Jahre konstant gehalten werden.

Art. 15 Mittelverwendung

- 1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 2 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die der Verein tätigt oder durch unverhältnismässig hohe Spesenvergütungen begünstigt werden.
- 3 Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern der Vereinsorgane, namentlich Mitgliedern des Vorstandes, der Arbeitskreisleitungen, des Beirats und der Kontrollstelle können Spesen vergütet werden. Die Gesamtspesen dürfen 20 Prozent der Vereinsausgaben nicht überschreiten; sie sind im Voranschlag und der Jahresrechnung separat auszuweisen.
- 4 Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Verträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

Art. 16 Finanzkompetenz des Vorstandes

- 1 Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Voranschlages.
- 2 Darüber hinaus verfügt er über eine eigene Finanzkompetenz von 10 Prozent der jährlichen Ausgaben, sofern diese durch die Vereinsreserven gedeckt sind.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.
- 2 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und zwei zu bezeichnende Vorstandsmitglieder.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine Nachschusspflicht und persönliche subsidiäre Haftung der Vereinsmitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

E Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereins

- 1 Für die Auflösung des Vereins braucht es eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten
- 2 Fristgerecht schriftlich eingegangene gültige Stimmen werden ebenfalls berücksichtigt.
- 3 Bei einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins nach Abzug allfälliger finanzieller Verpflichtungen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen. Jede Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 22 Salvatorische Klausel

- 1 Sollte eine Bestimmung in diesen Statuten unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2 Die entsprechende Bestimmung ist baldmöglichst durch eine neue, überarbeitete Bestimmung mit dem entsprechenden Zweck zu ersetzen, die der unwirksamen so nah wie möglich kommt.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 20. März 2018 in Kraft.

Zürich, den 20. März 2018

Vorsitzender der Gründungsversammlung

Dr. Michel Roux

Protokollführer der Gründungsversammlung

Charlotte Haupt

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Mit Beschluss vom 20. März 2018 werden die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge von der Gründungsversammlung wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen CHF 30.-

Juristische Personen

- Kleine Unternehmen bis 10 Mitarbeitende CHF 100.-
- Kleine Organisationen bis 500 Mitglieder CHF 100.-

- Mittlere Unternehmen bis 300 Mitarbeitende CHF 300.-
- Mittlere Organisationen bis 5000 Mitglieder CHF 300.-

- Grosse Unternehmen über 300 Mitarbeitende CHF 900.-
- Grosse Organisationen über 5000 Mitglieder CHF 900.-

Zürich, den 20. März 2018

Vorsitzender der Gründungsversammlung

Dr. Michel Roux

Protokollführer der Gründungsversammlung

Charlotte Haupt